

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung) der Gemeinde Buxheim

vom 11.12.2019

Die Gemeinde Buxheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertagesstätte, bestehend aus Kindergarten und Kinderkrippe, als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dient dem Zwecke der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder bis zur Einschulung.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beirat

- (1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Aufnahme in der Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus.
- (2) Vorrangig aufgenommen werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Darüber hinaus können auch Kinder der Grundschulklassen 1 und 2 die Kindertagesstätte besuchen.
- (3) Kinder, die zu Beginn des Besuchsjahres (siehe § 14) das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden im gesamten Besuchsjahr in der Kinderkrippe betreut. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte.
- (4) In die Kinderkrippe werden maximal 3 neue Kinder pro Woche aufgenommen (Gewährleistung der Eingewöhnung).
- (5) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 6. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (7) Auswärtige Kinder können im Einzelfall aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (8) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt ihre Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Anmeldung

- (1) Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr - 16.30 Uhr,
Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen ist die Kindertagesstätte geschlossen. Die Kindertagesstättenferien und die sonstigen Schließtage werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 Buchungszeiten

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 6 sind folgende Buchungszeiten möglich:

Montag bis Donnerstag

07.00 Uhr - 07.30 Uhr
07.30 Uhr - 08.00 Uhr
08.00 Uhr - 12.00 Uhr
12.00 Uhr - 12.30 Uhr
12.00 Uhr - 13.30 Uhr
13.30 Uhr - 14.00 Uhr
13.30 Uhr - 15.00 Uhr
13.30 Uhr - 16.00 Uhr
16.00 Uhr - 16.30 Uhr

Freitag

07.00 Uhr - 07.30 Uhr
07.30 Uhr - 08.00 Uhr
08.00 Uhr - 12.00 Uhr
12.00 Uhr - 12.30 Uhr
12.00 Uhr - 13.30 Uhr
13.30 Uhr - 14.00 Uhr

- (2) Folgende Zeiten müssen auf jeden Fall gebucht werden (Mindestbuchung):
- a) Kinder, welche die Kinderkrippe besuchen: 3 Tage pro Woche, jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (12 Std./Woche).
 - b) Alle anderen Kinder: Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (20 Std./Woche).

Die Mindestbuchungszeiten gelten nicht für Schulkinder.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltung im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung über abweichende Buchungszeiten entscheiden.

- (3) Die Buchungszeiten sind zum 01.09. oder bei Neuaufnahme im Voraus für die Dauer des Besuchsjahres zu vereinbaren. Eine Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, schwere Erkrankung, Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses) auch während des Besuchsjahres mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

§ 8 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten auch über die Mittagszeit besuchen, erhalten ein Mittagessen. Krippenkinder können ebenfalls ein Mittagessen erhalten. Für das Mittagessen ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Unkostenbeitrages ist in der Kindertagesstättengebührensatzung festgelegt.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertagesstätte kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 10 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Wege zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Erziehungsberechtigte(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertagesstätte gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.
- (2) Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte(n), bzw. nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Erziehungsberechtigten. Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.
- (3) Bei Kindern ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr können die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, dass ihr Kind ohne Begleitperson zur Kindertagesstätte und von dort wieder nach Hause gelangt.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstättenleitung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Krankheit nicht besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten von betreuten Kindern sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den

Befall mit Lusen unverzuglich der Kindertagesstattenleitung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer solchen Krankheit leidet. Die Leitung der Kindertagesstatte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines artzlichen Zeugnisses abhangig machen.

- (3) Personen, die an einer ubertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, durfen die Kindertagesstatte nicht betreten.

§ 12

Ausschluss vom Besuch

Kundigung durch den Trager

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwochigen Kundigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstatte ausgeschlossen werden, wenn
1. es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 2. es innerhalb des laufenden Besuchsjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 3. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstorungen sich oder andere gefahrdet, insbesondere wenn eine heilpadagogische Behandlung angezeigt erscheint.
- (2) Vor einem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu horen.
- (3) Zum Ende des Besuchsjahres kann der Trager unter Einhaltung einer Kundigungsfrist von zwei Wochen kundigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstoen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstatte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere fur den Fall, dass die Besuchsgebuhr wahrend der letzten zwei Monate trotz Falligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 13

Kundigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Kundigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kundigungsfrist von zwei Wochen zulassig.
- (2) Die Kundigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wahrend der letzten drei Monate des Besuchsjahres ist Kundigung nur zum Ende des Besuchsjahres zulassig.
- (4) Wechseln Kinder in die Grundschule, ist keine Kundigung erforderlich. Die Aufnahme in die Kindertagesstatte endet in diesem Fall automatisch mit dem Ablauf des Besuchsjahres. Fur den Besuch der Kindertagesstatte als Schulkind ist eine neue Anmeldung erforderlich.

§ 14 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertagesstätte beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 15 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung statt.

§ 16 Unfallversicherung

Für Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und während Veranstaltungen der Kindertagesstätte versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 18 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19
Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderung beim Bring- und Abholberechtigten, Abweichung bei dem im Notfall zu benachrichtigten Personenkreis und Änderung der Bankverbindung sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 20
Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Der Träger der Kindertagesstätte kann für die Beschaffung von Material, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag verlangen. Die Höhe des Pauschalbetrages wird in der Kindertagesstättengebührensatzung festgelegt. Der Pauschalbetrag ist mit den Benutzungsgebühren zu bezahlen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 29.04.2014 sowie die Änderungssatzung vom 26.09.2016 außer Kraft.

Buxheim, den 11.12.2019

gez.
Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister